

Umsetzung Artikel 17 VSG und BMV

Konzept der Gemeinden Affoltern, Hasle b.B., Lützelflüh, Rüegsau



zur Diskussion und Genehmigung durch die Gemeindeorgane
Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung	3
Ausgangslage	3
Grundsätze	3
Angebote	4
Steuerung und Kompetenzen.....	7
Steuerung und Kompetenzen.....	7
Lektionenzuteilung, Abklärungen und Zuweisung der Schüler und Schülerinnen.....	9
Personelle Auswirkungen.....	10
Zeitplan.....	11
Evaluation	11
Grundlagen	11
Anhänge	12

Zielsetzung

Dieses Konzept ist Bestandteil der Vereinbarungen unter den Gemeinden Affoltern, Hasle b.B., Lützelflüh und Rüegsau für die Zusammenarbeit, geht aber nicht ins Detail. Es tritt per 1. August 2009 in Kraft. Die Übergangsfrist bis zum 1. August 2011 wird gebraucht, um Erfahrungen zu sammeln und eventuelle Anpassungen vorzunehmen.

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 17. September 2007 die Verordnung über die besonderen Massnahmen in Kindergarten und Volksschule (BMV) verabschiedet. Damit kann der im Jahr 2001 durch den grossen Rat revidierte Artikel 17 des Volksschulgesetzes in die Praxis umgesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung durch Störungen oder Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird, sowie jene mit ausserordentlichen Begabungen, sollen künftig in der Regel ordentliche Bildungsgänge besuchen.

Mit der BMV wird neu ein Lektionenpool für die besonderen Massnahmen (Einschulungsklassen, Klassen zur besonderen Förderung, Rhythmik, Psychomotorik, Logopädie, integrative Förderung und Begabtenförderung) in die Verantwortung der Gemeinden abgegeben. Zusammengezählt ergeben sich für die Gemeinden 255 Lektionen, was einer Zunahme von ca. 43 Lektionen gegenüber der heutigen Situation entspricht.

Seit vielen Jahren schicken die Gemeinden Affoltern, Hasle b.B. und Lützelflüh einige Schülerinnen und Schüler in die Einschulungsklassen und in die Klassen zur besonderen Förderung der Gemeinde Rüegsau.

Grundsätze

- ▶ Die vier Gemeinden wollen im Bereich der besonderen Massnahmen zusammenarbeiten.
- ▶ Die Zusammenarbeit orientiert sich am Sitzgemeindemodell. Sitzgemeinde wird Rüegsau.
- ▶ Die Lektionen für die integrative Förderung stehen den einzelnen Gemeinden/Schulen in eigener Verantwortung zur Verfügung. Dabei setzen die Gemeinden ihre eigenen Schwerpunkte bei der Aufteilung der Lektionen.
- ▶ Die Klassen zur besonderen Förderung werden gemeinsam geführt (Modell 1, nach BMV).
- ▶ Ferner wird ein gemeinsamer Lektionenpool für Logopädie, Psychomotorik, ev. Rhythmik und die Begabtenförderung geschaffen und verwaltet.

Die Tabelle 1 zeigt in der Übersicht die Grösse der Schulen und die Lektionen für besondere Massnahmen ab 2009

Tabelle 1

	Klassen	Schülerinnen und Schüler	Pool Kanton für BM	Begabtenför- derung
Lützelflüh	24	462	86	5
Rüegsau	29	492	87	5
Hasle	16	293	61	3
Affoltern	6	116	21	1
Total	75	1363	255	14

Angebote

Die Lektionen für die Fördermassnahmen sollen Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, mit Behinderungen und solchen mit ausserordentlichen intellektuellen Fähigkeiten (Hochbegabten) zugute kommen.

Die Fördermassnahmen erfolgen soweit wie möglich integrativ, d.h. durch Unterstützungsmassnahmen innerhalb der Regelklasse.

Gemeinsam für alle Gemeinden

Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

Ein Teil des Lektionenpools der Gemeinden wird weiterhin für die Führung von besonderen Klassen verwendet. Dabei wird unterschieden zwischen einem Sockelbeitrag von 32 Lektionen aus den Gemeinden und einem Lektionenbeitrag pro Schüler/in von ca. 1.5 Lektionen (siehe Tabellen 2 bis 4).

In den KbF werden Schülerinnen und Schüler mit speziellen Bedürfnissen unterrichtet, die nach Abklärungen bei der Fachinstanz vorzugsweise in besonderen Klassen geschult werden sollten. Dabei ist auch die Situation in der jeweiligen Regelklasse zu berücksichtigen.

Einschulungsklassen

Auf das Führen einer Einschulungsklasse wird verzichtet. Schülerinnen und Schüler, die das erste Schuljahr in zwei Jahren absolvieren, werden in der Regelklasse unterrichtet und durch integrative Fördermassnahmen unterstützt.

Logopädie

Sie fördert Schülerinnen und Schüler mit Störungen oder Auffälligkeiten in der mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung.

Psychomotorik

Sie fördert Schülerinnen und Schüler körperlich und geistig in ihrer Wahrnehmungs- und Bewegungsentwicklung.

Rhythmik

Fakultativ wird bei Bedarf und bei genügenden Ressourcen ein Gruppenangebot in Rhythmik bereitgestellt.

Begabtenförderung

Die Hochbegabung wird von der Erziehungsberatung vorgängig abgeklärt. Der Unterricht kann sowohl überregional oder regional an ein bis zwei Halbtagen, wie auch integrativ organisiert werden.

In den einzelnen Schulen/Gemeinden

Integrative Förderung

Die Lehrpersonen für integrative Förderung beraten die Lehrpersonen der Regelklassen und unterstützen diese bei der Beobachtung und Früherkennung von Schülerinnen und Schülern, mit einem Bedarf an Fördermassnahmen.

Die integrative Förderung wird in Form von Kurzinterventionen oder längerfristiger Unterstützung, soweit wie möglich, innerhalb der Klasse durchgeführt. Die integrative Förderung wird von jeder Gemeinde autonom organisiert.

Die integrative Förderung fördert Schülerinnen und Schüler mit auffälligen Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen, sowie solche mit Lernbehinderungen.

Die integrative Förderung unterstützt zudem die Lehrpersonen bei der Schulung von Schülerinnen und Schülern, die das erste Schuljahr in zwei Jahren absolvieren (bisher KKD-Status).

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Deutsch als Zweitsprache hilft bei der Integration von Fremdsprachigen mit grossen Defiziten in der Standardsprache. Die Standortgemeinde entscheidet selber, ob sie ein regionales Angebot nutzen, oder Deutsch als Zweitsprache vor Ort anbieten will.

Die folgenden Tabellen 2 bis 4 zeigen mögliche Aufteilungen der Lektionen auf die einzelnen Angebote und Gemeinden ab August 2009.

Fixe Lektionen-Pools

Tabelle 2:

	Gemeinsamer Pool (Logo/Psycho-motorik/Rhythmik)	Sockel-Lektionen KBF	Total beide Pools	Begabtenförderung
Lützelflüh	13.5	11	24.5	5
Rüegsau	13.5	11	24.5	5
Hasle	9.5	7.5	17	3
Affoltern	3.5	2.5	6	1
Total	40	32	72	14

Variable Lektionen: Varianten mit 2 oder 3 KbF

Tabelle 3: Es werden 2 KbF geführt mit total 64 Lektionen

	Anzahl Schüler	variable Lektionen KBF (pro Kopf)	Total KbF	Total alle Pools	Restliche Lektionen für IF
Lützelflüh	8	14	25	38.5	47.5
Rüegsau	4	7	18	31.5	55.5
Hasle	3	5.5	13	22.5	38.5
Affoltern	3	5.5	8	11.5	9.5
Total	18	32	64	104	151

Tabelle 4: Es werden 3 KbF geführt mit total 92 Lektionen

	Anzahl Schüler	variable Lektionen KBF (pro Kopf)	Total KBF	Total alle Pools	Restliche Lektionen für IF
Lützelflüh	13	28	39	52.5	33.5
Rüegsau	7	15	26	39.5	47.5
Hasle	4	8.5	16	25.5	35.5
Affoltern	4	8.5	11	14.5	6.5
Total	28	60	92	132	123

Hinweis:

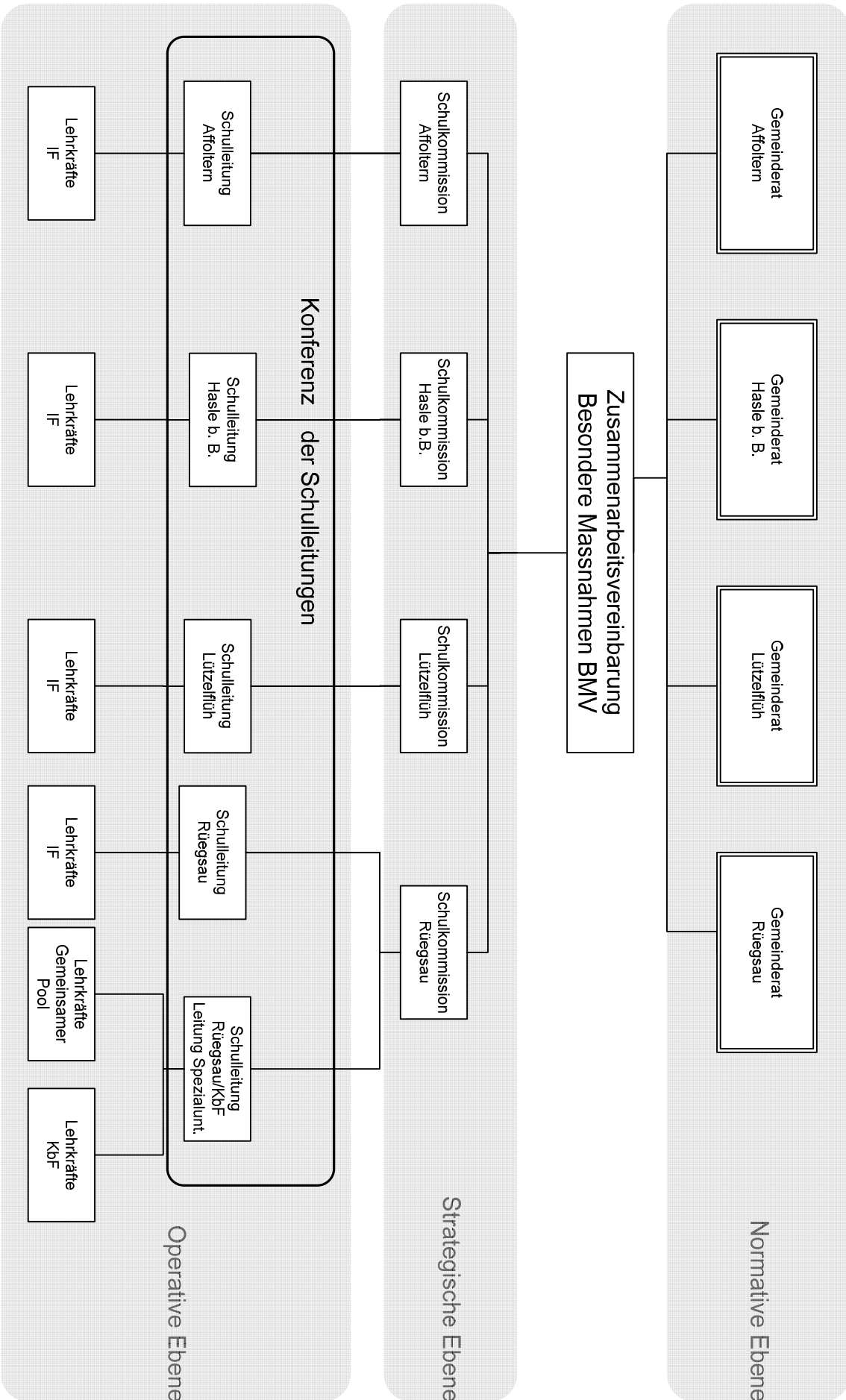
In den Tabellen wird ersichtlich, wie sich der Koeffizient für variable Lektionen (pro Kopf) bei 3 Klassen zur besonderen Förderung erhöht.

Gleichzeitig reduzieren sich die Lektionen für die integrative Förderung vor Ort.

Steuerung und Kompetenzen

Stelle	Kompetenzen und Aufgaben
Gemeinderäte	Die Gemeinden genehmigen das Zusammenarbeitskonzept und regeln die Kostenbeteiligung durch Verträge untereinander.
Kommission Sitzgemeinde Rüegsau	Anstellung Leitung Spezialunterricht Anstellung der Lehrkräfte der KbF Anstellung Lehrkräfte des gemeinsamen Pools
Schulkommissionen der Gemeinden	Genehmigung des Konzepts zur Zusammenarbeit Antrag an Gemeinderat
Schulleiter-Konferenz Lützelflüh Hasle Affoltern Rüegsau	Festlegung der Verteilung des Pools auf Grund der Bedürfnisse der Schulen Ausarbeitung des Konzepts/ Anpassungen und Anträge an Schulkommissionen Ausarbeitung von Rahmen-Leistungsaufträgen für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den Gemeinden Koordination und Optimierung des Verfahrens zur Zuweisung KbF und Spezialunterricht
Schulleitung vor Ort	Führung und ev. Anstellung der Heilpädagoginnen für den integrativen Unterricht Zuweisung der Schüler auf Antrag der Klassenlehrpersonen und/oder der Erziehungsberatung in die KbF Organisation des integrativen Unterrichts und Zuteilung der Ressourcen auf Antrag der Klassenlehrpersonen und/oder der Erziehungsberatung
Leitung Spezialunterricht / KbF	Führung und ev. Anstellung der Lehrkräfte KbF und der im Pool angestellten Lehrkräfte

Organigramm



Lektionenzuteilung, Abklärungen und Zuweisung der Schüler und Schülerinnen

Zuteilung der Lektionen für Klassen zur besonderen Förderung (KbF) und für Logopädie, Psychomotorik und Rhythmik (gemeinsamer Pool)

Die Konferenz der Schulleitungen legt gemeinsam den Schlüssel zur Bestimmung der max. Lektionenzahl an den KbF fest. Dieser berechnet sich aus einem Sockelbeitrag und einer Anzahl Lektionen pro Schüler.

Die Konferenz der Schulleitungen regelt das Übertrittsverfahren von den Regelklassen in die KbF und umgekehrt.

Die Konferenz der Schulleitungen legt die Aufteilung der Lektionen des gemeinsamen Pools fest.

Abklärungen

Das Vorgehen orientiert sich am 4-Stufenmodell. (siehe Anhang aus dem Leitfaden BMV)

Die Abklärungsstellen und Antragssteller sind in Art. 11 BMV definiert (siehe Anhang aus dem Leitfaden BMV)

Zuweisung der Schüler und Schülerinnen

a) Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

Die Schulleitung weist die Schülerinnen und Schüler den Klassen zur besonderen Förderung zu.

Die Leitung Spezialunterricht weist die Schülerinnen und Schüler aus den KbF in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen vor Ort den Regelklassen zu.

b) Begabtenförderung

Die Schulleitung weist die Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher Begabung dem Angebot für Begabtenförderung zu.

c) Logopädie, Psychomotorik und Rhythmik

Die Leitung Spezialunterricht weist die Schülerinnen und Schüler den Angeboten des gemeinsamen Pools bzw. den Fachpersonen zu. Vertreterinnen und Vertreter der Fachstellen werden bei Bedarf zu diesen Konferenzen eingeladen.

d) Integrative Förderung und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die Schulleitung weist die Schülerinnen und Schüler den Angeboten zur integrativen Förderung, bzw. Deutsch als Zweitsprache zu.

Personelle Auswirkungen

Ausgangslage

Das Konzept sieht vor, dass nur noch die Lektionen für Logopädie/ Psychomotorik/ Begabtenförderung, neben der Führung von Besonderen Klassen in Rüegsau, aus einem gemeinsamen Pool finanziert werden.

Vorgehen

Die bisher in diesen Bereichen tätigen Lehrkräfte sollen weiterhin für unsere Schulen tätig bleiben. Sie werden neu von der Schulleitung der Sitzgemeinde angestellt und aus dem angesprochenen Pool angestellt. Sollten die Bedürfnisse grösser sein als die vorhandenen Anstellungen, können die Pensen dieser Lehrkräfte erhöht oder weitere angestellt werden.

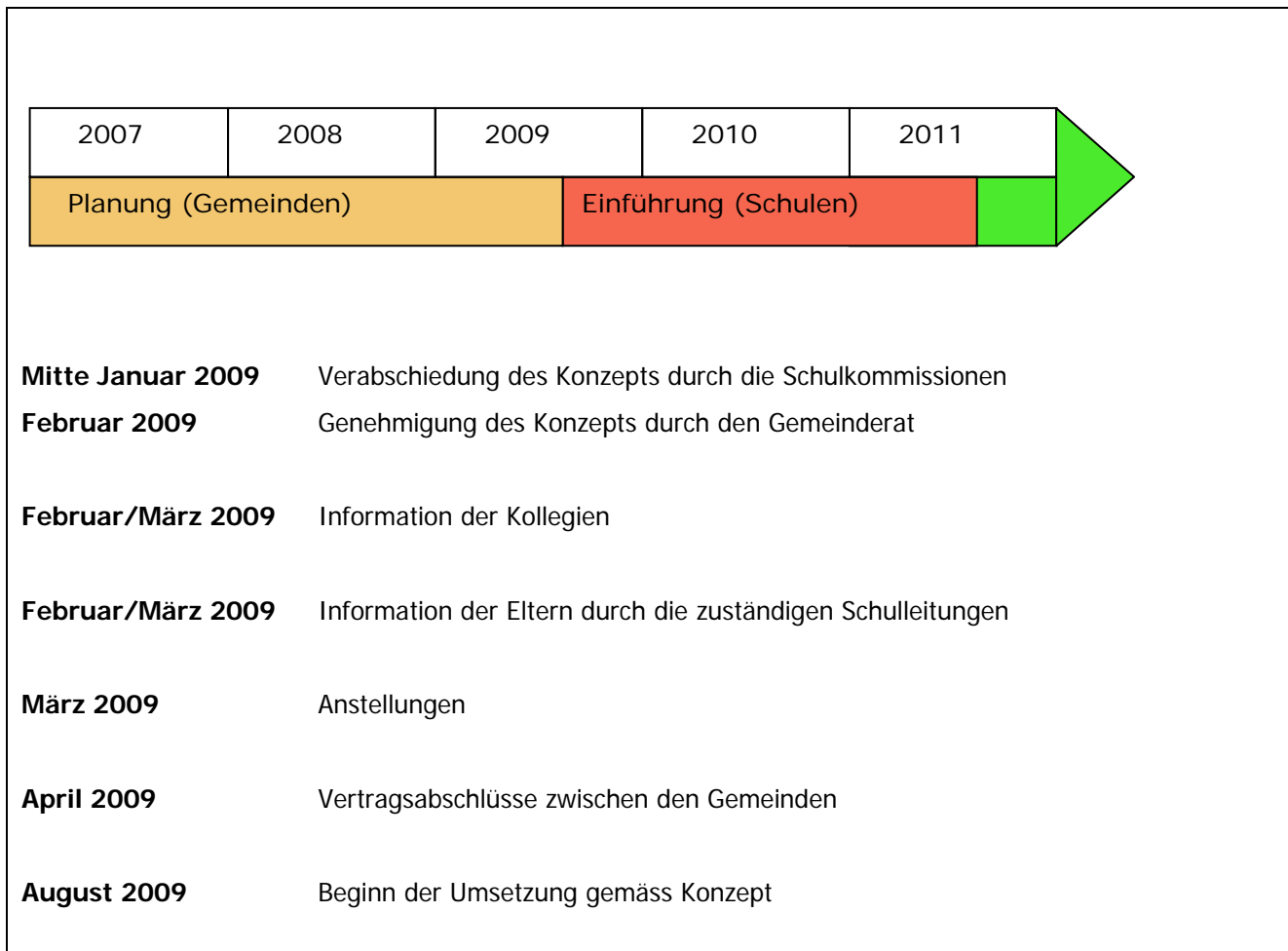
Im Bereich der integrativen Schulung stellt jede Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen Lehrkräfte gemäss den Bedürfnissen vor Ort ein. Die Schulleitungen achten darauf, dass bisher angestellte Lehrkräfte nach Möglichkeit weiterhin eine Anstellung finden.

Anstellungsbedingungen

Da die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den einzelnen Gemeinden einen ähnlichen Auftrag haben, erstellen die Schulleitungen gemeinsam ein Pflichtenheft, das für alle Gültigkeit haben soll. Damit soll ein ausgeglichenes Angebot in den vier Gemeinden sichergestellt werden.

Zeitplan

Die Umsetzung des Konzepts beginnt mit dem Schuljahr 2009/2010. Die Gemeinden nehmen sich zwei Jahre Zeit, die Umsetzung des Integrationsartikels sorgfältig einzuführen.



Evaluation

Die Konferenz der Schulleitungen evaluiert regelmässig die Umsetzung mittels Interviews oder andern Rückmeldungen. Sie entwickelt das vorliegende Konzept weiter und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

Grundlagen

Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)

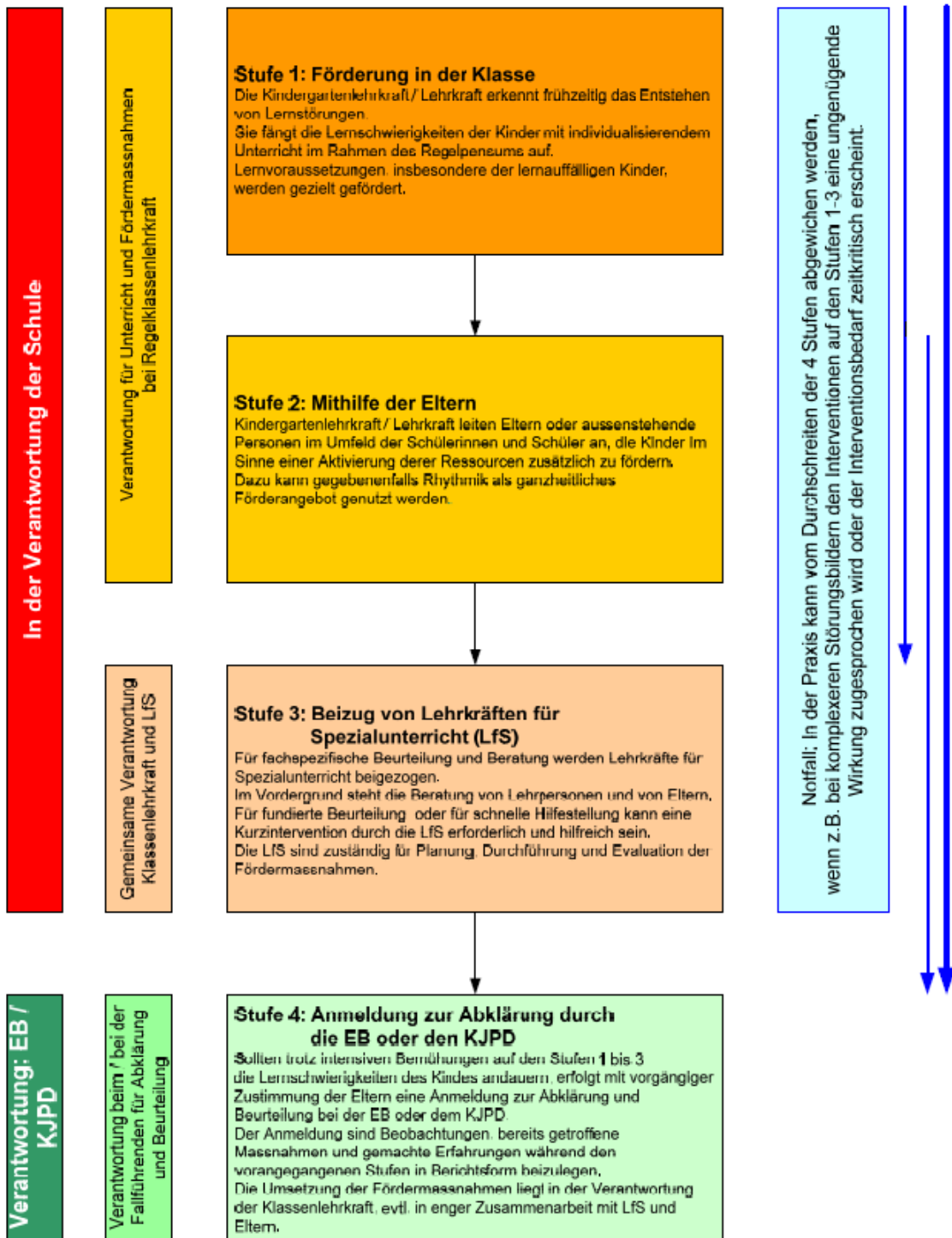
Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)

Leitfaden „Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule“

Anhänge

Anhang 1

4-Stufenmodell



Anhang 2

Abklärungs- und Zuständigkeitstabelle

Besondere Massnahme	Gemäss BMV	Feststellung	Bericht		Antrag		Einverständnis/ Zustimmung		Verfügung
			durch wen? <small>notwendig</small>	von wem?	durch wen? <small>notwendig</small>	wessen? <small>notwendig</small>			
welche?									
Individuelle Lernziele in max. 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. a	Lehrkraft oder Eltern			X	KLK	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Individuelle Lernziele in > 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. b	Lehrkraft	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Integration Fremdsprachiger	Art. 5 Abs. 2 Bst. c Art. 11 Abs. 2	KG, Lehrkraft oder Eltern	X	KLK oder DaZ-Lehrkraft (Sprachstandserfassung)	X	Lehrkraft	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Rhythmik	Art. 5 Abs. 2 Bst. f Art. 11 Abs. 2	Lehrkraft oder Eltern	X	KLK (Empfehlung)	X	Lehrkraft	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Zweijährige Einschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. d Art. 11 Abs. 3 Bst. a	KG, Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Förderung ausserordentlich Begabter (Begabtenförderung)	Art. 5 Abs. 2 Bst. e Art. 11 Abs. 3 Bst. b	Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Zuweisung zum Spezialunterricht (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 3 Bst. c	Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung, Leitung Spezialunterricht**
Zuweisung zu besonderen Klassen (KbF, EK) sowie die Rückführung in die Regelklassen	Art. 8 Abs. 1 Art. 11 Abs. 3 Bst. d	Lehrkraft oder Eltern	X	einer Abklärungsstelle*	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung
Integration von Schülerinnen/ Schülern mit Behinderung	Art. 5 Abs. 2 Bst. b Art. 11 Abs. 5	Eltern	X	EB/KJPD	X	EB/KJPD	X	der gesetzlichen Vertretung, Schulleitung, GEF/ALBA	Schulinspektorat

* Abklärungsstellen sind: EB, KJPD und die weiteren, durch die ERZ designierten Abklärungsstellen

** Je nach Umsetzungsmodell BMV. Ist die „Leitung Spezialunterricht“ nicht identisch mit der „Regelschulleitung“, ist die Zuweisungskompetenz in den entsprechenden Stellenbeschreibungen bzw. in den Pflichtenheften klar zuzuordnen.

Anhang 3

Übersicht Zuweisungskompetenzen

